

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. III (Angestellter
in einer logistischen Planungs- und Projektgruppe)

Leitsätze:

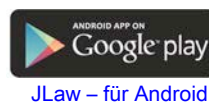
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 205/72

Urteil des BAG vom 6. März 1973 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 205/72
8 Sa 310/71 Düsseldorf

Verkündet am
6. März 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

- hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1973 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Keil für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. März 1972
- 8 Sa 310/71 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1926 geborene Kläger ist seit 1958 als Angestellter bei der Beklagten tätig. Er wird im Dezernat "Logistische Planungs- und Projektgruppe" des Materialamtes der Bundeswehr beschäftigt und erhält ab 1. Oktober 1968 Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Seit 1. Oktober 1968 ist der Kläger mit folgenden Aufgaben befaßt:

- 1) selbständige Entwicklung und Festlegung von Teilverfahren nach erarbeitetem Planungskonzept = 50 %
- 2) selbständiges, verantwortliches Erarbeiten der Teilverfahren in Form von Plausibilitätskontrollen, Datenflußdiagrammen, Datenübersichten, Belegen, Formularen, Lochkarteneinteilungen, Listen- und Tabellenübersichten für die Programmierung integrierter Verfahrensabläufe unter Berücksichtigung der Besonderheiten der militärischen Forderungen und im Rahmen gegebener bzw. geplanter Organisationsformen der Teilstreitkräfte = 15 %
- 3) verantwortliches Erarbeiten von Teilen der Zentralen Dienstvorschriften (ZDV 33/6-Reihe) zu den entwickelten Verfahren als Grundlage für Arbeits- und Versorgungsanweisungen der Teilstreitkräfte = 10 %
- 4) Abstimmen der konzipierten Verfahren "Materialbedarf" auf Verträglichkeit und Funktionsfähigkeit zu
 - dem Material-Informationsdienst gemäß ZDV 33/601
 - der Materialbestandsführung gemäß ZDV 33/605
 - der Materialstatistik und dem Meldewesen gemäß ZDV 33/608= 5 %
- 5) Verfahrenspflege, Verfahrensänderungen und Verfahrensergänzungen nach der Einführung = 5 %
- 6) a) Mitarbeit beim Abstimmen von Verfahrensentwürfen mit den Bedarfsträgern

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- b) ständige Beratung der Gruppe MB 2.3 des Bundeswehrverwaltungsamtes während der Programmier- und Testphase
- c) Mitwirkung bei der Abstimmung von Arbeitsabläufen in terminlicher und folgerichtiger Hinsicht mit der Gruppe MB 2.3 des Bundeswehrverwaltungsamtes
- d) Beurteilen komplizierter, detaillierter, technischer Ablaufdiagramme mit abschließender verantwortlicher Zustimmung zur sachlich/fachlich richtigen Programmierung der EDV-Anlagen
- e) Entwickeln von Denkmodellen zur Simulation von in sich geschlossenen Teilverfahren = 15 %

Mit Schreiben vom 11. April 1969 verlangte der Kläger Höhergruppierung nach VergGr. III BAT. Die Beklagte teilte daraufhin mit Schreiben vom 24. November 1969 mit, daß der Kläger rückwirkend ab 1. Oktober 1968 von VergGr. IV b BAT in VergGr. IV a BAT höhergestuft werde.

Mit der Klage vom 20. Juli 1970 hat der Kläger nunmehr Höhergruppierung nach VergGr. III BAT ab 1. Oktober 1968 geltend gemacht; mit Schriftsatz vom 31. August 1970 hat er außerdem ab 1. Januar 1970 Vergütung nach VergGr. II a BAT verlangt. Der Kläger hat vorgetragen, daß er in der Zeit vom 1. Oktober 1968 bis 31. Dezember 1969 eine Tätigkeit ausgeübt habe, bei der er sich durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus VergGr. IV a BAT herausgehoben habe. Falsche Arbeitsergebnisse hätten zu einer völlig falschen Bevorratung der Bundeswehrstreitkräfte und zu einer Einschränkung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr führen können. Durch jahrelange Tätigkeit und Selbststudium habe er sich außerdem einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen erworben. Er übe eine Tätigkeit aus, die volks- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse erfordere.

Mit seiner Klage hat der Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1968 bis 31. Dezember 1969 den Unterschiedsbetrag zwischen der



- 4 -

Vergütung nach VergGr. IVa und III BAT und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1970 außerdem noch den Unterschiedsbetrag von VergGr. III nach VergGr. II a BAT in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 9201,-- DM brutto geltend gemacht; hilfsweise hat er auch für die Zeit bis zum 31. Juli 1970 Vergütung nach VergGr. III BAT verlangt. Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 9201,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen, hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6457,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß der Kläger nach VergGr. IV a BAT tarifgerecht eingruppiert sei.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil die Beklagte verurteilt, an den Kläger 4392,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Juli 1970 zu zahlen. Es hat die Auffassung vertreten, daß dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1968 bis 31. Dezember 1969 Vergütung nach VergGr. III BAT zustehe; der Kläger habe unwidersprochen vorgetragen, daß eine fehlerhafte Arbeitsweise zu einer Einschränkung der militärischen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr führen könne. Daraus ergebe sich, daß materielle und ideelle Belange der Beklagten und der Allgemeinheit in hohem Maße von der Tätigkeit des Klägers berührt würden. Die Verantwortlichkeit des Klägers sei deshalb besonders hoch zu bemessen. Dem stehe auch nicht entgegen, daß der Kläger nicht nach außen die alleinige Verantwortung für die Ergebnisse seiner Arbeit trage.

Das Landesarbeitsgericht hat der gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts gerichteten Berufung der Beklagten stattgegeben. Es hat nach Vernehmung der Zeugen S , W , H und F von L darauf abgestellt, daß der Dezernent und damit der Vorgesetzte des Klägers dessen Arbeit in bestimmten Punkten einer genauen Kontrolle unterziehe. Damit habe der Kläger lediglich noch eine Mitverantwortung, die zwar eine Eingruppierung in VergGr. III BAT nicht ausschließe, im vorliegenden Fall aber dazu führe, daß der Kläger sich jedenfalls durch das Maß der Ver-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

antwortung nicht erheblich aus VergGr. IV a BAT heraushebe.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zu VergGr. III BAT für die Zeit vom 1. Oktober 1968 bis 31. Dezember 1969 weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht zunächst im Rahmen des den Tatsacheninstanzen obliegenden Beurteilungsspielraumes an, daß die vom Kläger auszuübende Tätigkeit eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit ist, weil es sich um eng miteinander zusammenhängende, einer weitergehenden Aufgliederung nicht zugängliche Aufgaben handelt und sich der Zusammenhang der Tätigkeit aus der Behördenorganisation sowie der Einordnung der Tätigkeit des Klägers in diesen Rahmen ergibt (vgl. BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT sowie Urteile vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 und 28. Juni 1972 - 4 AZR 362/71 - demnächst AP Nr. 47, 56 zu §§ 22, 23 BAT).

Das Landesarbeitsgericht kommt sodann zu dem Ergebnis, der Kläger erfülle die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. III BAT nicht, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststehe, daß der Dezernent und Vorgesetzte des Klägers dessen Arbeiten in bestimmten Punkten einer genauen Kontrolle unterziehe; damit erfülle die bloße Mitverantwortung des Klägers im Rahmen seiner Tätigkeit die Voraussetzungen der VergGr. III BAT nicht, weil ein erhebliches Herausheben durch das Maß der Verantwortung im Sinne dieser Vergütungsgruppe nicht anzunehmen sei.

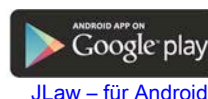
Demgegenüber weist die Revision mit Recht darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht nach seinen Entscheidungsgründen hierfür jedoch die Aufgaben des Klägers nur teilweise daraufhin untersucht hat, ob sie die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT erfüllen. Das Landesarbeitsgericht untersucht nämlich nach seinen Ausführungen die Aufgaben des Klägers nur insoweit, als sie nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

der Bekundung des Zeugen S in bestimmten Punkten einer genauen Kontrolle unterzogen werden. Das sind aber nach der in Bezug genommenen Aussage des Zeugen die Fragen der Abstimmung des Planungskonzeptes und der Verfahrensgrundlagen sowie der Beschreibung des Verfahrensablaufes. Nur für diese Aufgaben wird damit vom Landesarbeitsgericht das besondere Maß der Verantwortung im Sinne der VergGr. III BAT ausdrücklich geprüft und abgelehnt. Wenn aber, wie das Landesarbeitsgericht selbst annimmt, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vorliegt, sind grundsätzlich sämtliche Aufgaben auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppen zu überprüfen. Im Rahmen einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit reicht es nämlich aus, wenn die Tätigkeitsmerkmale überhaupt in einem nicht unbeachtlichem Umfang erfüllt sind. Nach der Rechtsprechung des Senats genügt es im allgemeinen, daß 5 % der Aufgaben den Tätigkeitsmerkmalen der begehrten Vergütungsgruppe entsprechen, weil damit feststeht, daß die Tätigkeit in nicht ganz unbeachtlichem Umfang die Tätigkeitsmerkmale erfüllt (vgl. BAG vom 17. Januar 1973 - 4 AZR 85/72 - demnächst AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT).

Unter diesen Umständen hätte das Landesarbeitsgericht auch die übrigen Aufgaben des Klägers daraufhin überprüfen müssen, ob sie als Teil der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit den Erfordernissen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT entsprechen. Da die vom Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich gewürdigten Tätigkeiten sowohl einzeln als auch zusammen genommen jeweils diese Grenze der unbeachtlichen Aufgaben in Höhe von 5 % überschreiten, durften sie bei der Überprüfung nicht außer Betracht bleiben und mußten darauf untersucht werden, ob bei ihnen die Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind oder nicht. Es ist jedenfalls nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht die übrigen Tätigkeiten nicht geprüft hat, weil sie in den Entscheidungsgründen nicht mehr angesprochen werden. Bereits deshalb mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Dabei wird das Landesarbeitsgericht auch zu beachten haben, daß der Kläger die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 für sich in Anspruch nimmt. Bei dieser Fallgruppe handelt es sich um eine sog. Aufbau- gruppe, bei der die Erfüllung der unteren Vergütungsgruppen mit höherer Ordnungszahl nicht außer Betracht bleiben kann. Es ist nämlich bereits in VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT schon das Tätigkeitsmerkmal der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" normiert, so daß sich die Verantwortung nach VergGr. III BAT aus dieser bereits in VergGr. IV b BAT ent- haltenen Verantwortung besonders herausheben muß. Für diese Ab- grenzung ist es aber erforderlich, im Rahmen der vorangegangenen Vergütungsgruppen im einzelnen zu überprüfen und darzulegen, wieviel Verantwortung durch diese Tätigkeitsmerkmale bereits "verbraucht" ist. Nur dann läßt sich revisionsrechtlich über- prüfen, ob die Tatsacheninstanz im Rahmen des ihr obliegenden Beurteilungsspielraumes von dem zutreffenden Rechtsbegriff der Verantwortung nach VergGr. IV b BAT ausgeht und darauf aufbauend dann prüft, ob eine besondere Verantwortung im Sinne von VergGr. III BAT gegeben ist. Im vorliegenden Falle hat das Landesarbeitsgericht demgegenüber zunächst überhaupt ab- gelehnt, eine solche Überprüfung vorzunehmen und sich aus- drücklich zunächst darauf berufen, daß die Beklagte das Vorliegen der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit im Rahmen der VergGr. IV b BAT eingeräumt habe. Damit könnte aber das Landes- arbeitsgericht sich eine u.U. falsche Betrachtungsweise der Beklagten zum Begriff der Verantwortung im Sinne der VergGr. IV b BAT zu eigen gemacht haben, ohne zu prüfen, ob darüber hinaus noch durch VergGr. IV b BAT nicht verbrauchte Verantwortung bei der Tätigkeit des Klägers vorliegt. Auch wenn das Landes- arbeitsgericht dann weiter darauf eingeht, daß es sich bei den behandelten Aufgaben des Klägers im Rahmen der Planungskonzepte und Verfahrensgrundlagen um eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV b BAT handeln könne, hat es damit doch den Rechtsbegriff der Verantwortung und eine zu- treffende Subsumtion noch nicht in revisionsrechtlich überprüf- barer Weise dargelegt. Unter diesen Umständen kann auch nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 84 ff. UrhG geschützt.



davon ausgegangen werden, das Landesarbeitsgericht habe damit die Tätigkeitsmerkmale der vorangegangenen Vergütungsgruppen nicht außer acht lassen und unter den tariflich gegebenen Voraussetzungen mit prüfen wollen, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, daß es dabei eine von der Beklagten vertretene Auffassung zur besonders verantwortungsvollen Tätigkeit nach VergGr. IV b BAT einbezogen hat und damit gegebenenfalls schon ein zu großes Maß an Tätigkeiten für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale dieser Ausgangsvergütungsgruppe herangezogen worden sein könnte.

Schließlich rügt die Revision zu Recht nach § 286 ZPO, daß das Landesarbeitsgericht die Aussage des Zeugen Oberst W unberücksichtigt gelassen hat. Der Zeuge hat in seiner in Bezug genommenen Aussage vom 7. März 1972 unter anderem ausdrücklich bekundet, daß im rechtserheblichen Zeitraum nach dem 1. Oktober 1968 eine Kontrolle der Arbeitsergebnisse des Klägers im einzelnen nicht stattfand. Das steht im Gegensatz zu dem, was das Landesarbeitsgericht aus der Aussage des Zeugen S entnimmt, aus der es folgert, daß die Aufgaben des Klägers "in bestimmten Punkten einer genauen Kontrolle" unterzogen worden seien. Das Landesarbeitsgericht hätte also, wie die Revision mit Recht rügt, Ausführungen dazu machen müssen, warum es der Aussage des Zeugen S und nicht der gegenteiligen Bekundung des Zeugen W folgt.

Auch deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision bei seiner erneuten Entscheidung mitzubefinden haben.

gez. Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Dieterich

Dr. Sohler

R. Keil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

